

		Umzugsmeldung nur bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft	Die nachstehenden Daten werden aufgrund der §§ 13 und 16 des Thüringer Meldegesetzes erhoben. Stark umrandete Felder bitte nicht ausfüllen.
Tagesstempel der Meldebehörde	Amtliche Vermerke		

① ↙ Tag des Einzugs	↙ Gemeinde, Straße, Haus-Nr.	Diese Wohnung wird <input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung	↙ Neue Wohnung
② ↙ Gemeinde, Straße, Haus-Nr. (Wohnung, für die die unten genannten Personen zuletzt gemeldet waren)		Diese Wohnung war <input type="checkbox"/> alleinige Wohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung	↙ Bisherige Wohnung

Familienname/Doktorgrad 1	Familienname/Doktorgrad 2
Vornamen (Rufname unterstreichen) <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	Vornamen (Rufname unterstreichen) <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
Geburtsdatum/Geburtsort:	Geburtsdatum/Geburtsort:
Familienstand ledig verheiratet verwitwet geschieden	Familienstand ledig verheiratet verwitwet geschieden
Religionszugehörigkeit evang. röm.-kath. sonst. keine	Religionszugehörigkeit evang. röm.-kath. sonst. keine
Staatsangehörigkeit deutsch sonstige (ggf. mehrere)	Staatsangehörigkeit deutsch sonstige (ggf. mehrere)
Ledige Kinder	
Familienname/Doktorgrad 3	Familienname/Doktorgrad 4
Vornamen (Rufname unterstreichen) <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	Vornamen (Rufname unterstreichen) <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
Geburtsdatum/Geburtsort:	Geburtsdatum/Geburtsort:
Familienstand ledig verheiratet verwitwet geschieden	Familienstand ledig verheiratet verwitwet geschieden
Religionszugehörigkeit evang. röm.-kath. sonst. keine	Religionszugehörigkeit evang. röm.-kath. sonst. keine
Staatsangehörigkeit deutsch sonstige (ggf. mehrere)	Staatsangehörigkeit deutsch sonstige (ggf. mehrere)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Meldepflichtigen

Hinweise:

Dieser Vordruck wird immer dann verwendet, wenn der Einwohner innerhalb einer Gemeinde bzw. in eine andere Gemeinde der gleichen Verwaltungsgemeinschaft umzieht. Da der Einwohner in diesen Fällen bereits im Melderegister erfasst ist, werden nur wenige Angaben zur Person benötigt. Die Angaben zum Familienstand, der Religionszugehörigkeit, der Staatsangehörigkeit und der Erwerbstätigkeit dienen lediglich statistischen Zwecken, sie werden nicht erhoben, insoweit der Umzug innerhalb der gleichen Gemeinde erfolgt.

Hinweise zur Anmeldung (Meldegesetz)

(Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde)

Das Meldegesetz schreibt in § 13 vor, dass sich innerhalb einer Woche anzumelden hat, wer eine Wohnung bezieht. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie diese Frist nicht überschreiten, da Sie anderenfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße rechnen müssen.

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z.B. Personalausweis) vorzulegen und bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen. Mitglieder derselben Familie dürfen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie bisher zusammen gewohnt haben und auch jetzt in die gleiche Wohnung eingezogen sind. Sind mehr als vier Personen eingezogen, ist ein weiterer Meldeschein auszufüllen.

Familienangehörige von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Meldebehörde die Übermittlung ihrer Daten an andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu untersagen (§ 30 (2) ThürMeldeG). Familienangehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Ebenso hat der Meldepflichtige ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe seiner Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, im Falle eines Alters- und Ehejubiläums und gegen Weitergabe seiner Daten an Adressbuchverlage § 33 ThürMeldeG.